

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

50. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 06.05.2021

Nr. 24

60

Nachrücker in den Kreistag des Wetteraukreises

Der bei der Kreiswahl am 14. März 2021 gewählte Bewerber Herr Jan Weckler hat auf sein Mandat verzichtet. Gemäß § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes rückt als nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der CDU

Herr Michael Schneller, Erlenhof 1, 61194 Niddatal

in den Kreistag des Wetteraukreises nach.

Gegen diese Feststellungen kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises, binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, 61169 Friedberg, Europaplatz, Einspruch gem. § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz erheben.

Die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse des Kreistages und der Tätigkeit des nachgerückten Vertreters wird auch durch eine nachträgliche Änderung der Feststellung des Wahlleiters in einem Wahlprüfungsverfahren nicht berührt.

Friedberg, 28.4.2021

gez. Linhart
Kreiswahlleiter

61

Nachrücker in den Kreistag des Wetteraukreises

Die bei der Kreiswahl am 14. März 2021 gewählte Bewerberin Frau Stephanie Becker-Bösch hat auf ihr Mandat verzichtet. Gemäß § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes rückt als nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlages der SPD

Frau Henrike Strauch, Ringstr. 7, 63683 Ortenberg

in den Kreistag des Wetteraukreises nach.

Gegen diese Feststellungen kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises, binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, 61169 Friedberg, Europaplatz, Einspruch gem. § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz erheben.

Die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse des Kreistages und der Tätigkeit des nachgerückten Vertreters wird auch durch eine nachträgliche Änderung der Feststellung des Wahlleiters in einem Wahlprüfungsverfahren nicht berührt.

Friedberg, 28.4.2021

gez. Linhart
Kreiswahlleiter